



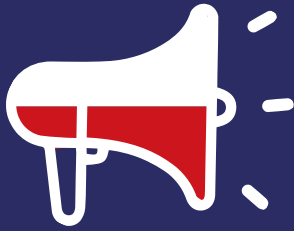
LEITFADEN  
FÜR AUSLÄNDER

---

# REGELN FÜR DIE EINREISE UND DEN AUFENTHALT IN POLEN

---

Kostenlose Veröffentlichung, nicht zum Verkauf bestimmt.  
Inklusive Rechtslage ab April 2023.



# 1. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für Ausländer, ausgenommen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Bürger der Schweiz, Islands, Liechtensteins und Norwegens sowie deren nachziehende oder bei ihnen bleibende Familienangehörige sind EU-Bürgern gleichgestellt)

## **WAS SOLLTE EIN AUSLÄNDER BEIM GRENZÜBERTRITT DABEI HABEN UND WELCHE EINREISEBESTIMMUNGEN GELTEN.**

⚙️ Ein Ausländer, der die Grenze überquert, ist verpflichtet, eine zu haben:

1. ein gültiges Reisedokument;
2. ein gültiges Visum oder ein anderes gültiges Dokument, das ihn/sie zur Einreise und zum Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet Polens berechtigt (Bürger einiger Drittstaaten sind von der Visumpflicht für die Einreise in das Hoheitsgebiet Polens befreit. Informationen zu den Ländern, die visumfrei sind, finden Sie auf der Website des Ministerium für auswärtige Angelegenheiten unter der folgenden Adresse: <https://www.gov.pl/web/georgia/list-of-countries-of-citizens-moga-podrozowac-do-polski-bez-wiz>
3. eine Erlaubnis zur Einreise in ein anderes Land oder eine Aufenthaltserlaubnis in einem anderen Land, wenn solche Erlaubnisse im Falle der Durchreise erforderlich sind.

⚙️ Ein Ausländer, der in das Hoheitsgebiet der Republik Polen einreist, ist verpflichtet:

1. Zweck und Bedingungen des geplanten Aufenthalts begründen;

## 2. haben und auf Verlangen vorzeigen:

a) Ein Dokument, das den Besitz einer Krankenversicherung oder eine Reisekrankenversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 30.000 EUR bestätigt, gültig für die Dauer des geplanten Aufenthalts in Polen, die alle Kosten abdeckt, die während des Aufenthalts in diesem Gebiet im Zusammenhang mit der Notwendigkeit entstehen können Rückreise aus medizinischen Gründen, der Notwendigkeit dringender medizinischer Hilfe, einer Notfallbehandlung im Krankenhaus oder im Todesfall, wobei sich der Versicherer verpflichtet, die Kosten für die dem Versicherten erbrachten Gesundheitsleistungen auf der Grundlage einer Rechnung direkt an die Stelle zu zahlen, die diese Leistungen erbringt ausgestellt von dieser Stelle - im Falle der Einreise auf der Grundlage eines nationalen Visums.

b) ausreichende finanzielle Mittel, um:

- Unterhalt des Ausländers während seines Aufenthalts
- Rückreise in das Herkunfts- oder Wohnsitzland
- Kosten der Durchreise in ein Drittland, das die Einreise gewährt, Oder
- ein Dokument, das die Möglichkeit bestätigt, solche Mittel in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu erhalten

Die genaue Höhe der erforderlichen Mittel ist in der Verordnung des Innenministers über die von einem Ausländer, der in das Hoheitsgebiet der Republik Polen einreist, erforderlichen finanziellen Mittel und Dokumente, die die Möglichkeit der Beschaffung solcher Mittel bestätigen können, sowie der Zweck und angegeben Dauer des geplanten Aufenthalts.





## 2. LEBENSKOSTEN WÄHREND DES AUFENTHALTS

Ein Ausländer, der in das Hoheitsgebiet Polens einreist, muss über finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt verfügen, in Höhe von mindestens:

- 300 PLN, wenn die geplante Aufenthaltsdauer 4 Tage nicht überschreitet,
- 75 PLN für jeden Tag des geplanten Aufenthalts, wenn die Dauer des geplanten Aufenthalts 4 Tage überschreitet, oder den Gegenwert dieses Betrags in Fremdwährung.

Ein Ausländer, der in das Hoheitsgebiet der Republik Polen einreist und:

1. ist Teilnehmer an einer touristischen Veranstaltung, einem Jugendlager, einem Sportwettbewerb,
  2. die Kosten für den Aufenthalt in Polen bezahlt hat,
  3. kommt in eine Heil- und Sanatoriumseinrichtung,
  4. ist Teilnehmer an einem Programm, das die Durchführung von Ferienarbeit auf dem Hoheitsgebiet Polens ermöglicht, was nicht der Hauptzweck seines Aufenthalts ist, geregelt durch ein internationales Abkommen, dem Polen beigetreten ist
- muss über finanzielle Mittel verfügen, die er während seines Aufenthalts in diesem Gebiet in Höhe von mindestens 20 PLN für jeden Tag des geplanten Aufenthalts unterhalten muss, jedoch nicht weniger als 100 PLN oder den Gegenwert dieses Betrags in Fremdwährung.

Ein Ausländer, der in das Hoheitsgebiet Polens einreist, um ein Studium aufzunehmen oder fortzusetzen, an wissenschaftlicher Forschung oder Ausbildung teilzunehmen, Entwicklungsarbeit zu leisten

und eine Ausbildung aufzunehmen oder fortzusetzen, muss während seines Aufenthalts über finanzielle Mittel in Höhe von mindestens 1270 PLN für die ersten 2 Monate des geplanten Aufenthalts oder den Gegenwert dieses Betrags in Fremdwährung.



## **Dokumente, die den Zweck und die Dauer des geplanten Aufenthalts in Polen von Ausländern bestätigen können**

1. ein Dokument, das die Teilnahme an einer touristischen Veranstaltung, einem Jugendlager oder einem Sportwettbewerb bestätigt;
2. Nachweis über die Zahlung der Aufenthaltskosten in Polen, die mindestens die Kosten für Unterkunft und Verpflegung abdecken;
3. Überweisung an eine Behandlungs- und Sanatoriumseinrichtung;
4. ein Visum für ein Ferienarbeitsprogramm mit dem Namen des Programms im Feld „Bemerkungen“.

**Ein Dokument, das den Zweck und die Dauer des geplanten Aufenthalts eines Ausländers belegen kann, ist eine Bescheinigung über die Zulassung zum Studium oder die Fortsetzung des Studiums, die Teilnahme an Forschung, Ausbildung, Entwicklungsarbeit und die Aufnahme oder Fortsetzung einer Ausbildung.**

**Ein Dokument, das die finanziellen Mittel des Ausländers bestätigen kann, um ein Studium aufzunehmen oder fortzusetzen, an wissenschaftlicher Forschung oder Ausbildung teilzunehmen, Entwicklungsarbeit zu leisten und eine Ausbildung zu absolvieren oder fortzusetzen, kann auch ein Dokument sein, das die Gewährung eines Stipendiums an diesen Ausländer bestätigt.**

## **KOSTEN DER RÜCKREISE IN DEN URSPRUNGS- ODER WOHNSTAAT ODER TRANSITKOSTEN IN EIN DRITTLAND, DAS DIE EINREISE ERLAUBT**

Ein Ausländer muss über finanzielle Mittel für die Rückreise in den Herkunfts- oder Aufenthaltsstaat oder die Kosten der Durchreise in einen die Einreiseerlaubnis erteilenden Drittstaat in Höhe des Tickets verfügen, mit dem er eingereist ist das Hoheitsgebiet Polens, jedoch nicht weniger als:

1. 200 PLN, wenn er aus einem Nachbarland Polens stammt,
2. 500 PLN, wenn er aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammt, der nicht an Polen angrenzt,
3. 2.500 PLN, wenn er aus einem Land stammt, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist  
- oder den Gegenwert dieses Betrages in Fremdwährungen.

**Dokumente, die Möglichkeit bestätigen können, die oben genannten Mittel durch einen Ausländer zu erhalten, sind:**

- a.1) Reiseschecks;
- a.2) Bescheinigung über das Kreditkartenlimit, ausgestellt von der Bank oder dem Kreditinstitut, das die Kreditkarte ausgestellt hat, frühestens einen Monat vor dem Tag des Grenzübertritts;
- a.3) eine Bescheinigung über den Besitz von Zahlungsmitteln bei einer Bank, einem Kreditinstitut oder einer genossenschaftlichen Spar- und Kreditgenossenschaft mit Sitz in Polen oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, ausgestellt frühestens einen Monat vor dem Tag des Grenzübertritts.

Ein zur Einreise berechtigendes Rückreiseticket kann auch ein Dokument sein, das den Besitz von Mitteln des Ausländers für die Rückreise in den Herkunfts- oder Aufenthaltsstaat oder die Kosten der Durchreise in einen Drittstaat belegen kann, der die Einreiseerlaubnis erteilt.

## AUSNAHMEN VON DER VERPFLICHTUNG ZUR BEREITSTELLUNG VON FINANZMITTELN

Die Verpflichtung, finanzielle Mittel oder Dokumente vorzulegen, die die Möglichkeit belegen, solche Mittel gemäß dem Gesetz zu erhalten, gilt nicht für Ausländer, die die Grenze überschreiten:

⚙ basierend auf:

1. internationale Abkommen, die die Befreiung eines Ausländers von der Verpflichtung vorsehen, über diese Mittel zu verfügen oder die Kosten seines Aufenthalts durch polnische staatliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen zu decken, oder
2. Visa zum Zwecke der Rückführung oder
3. Arbeitsvisa oder
4. Visa zum Zwecke des vorübergehenden Schutzes oder
5. Visa zur Durchführung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung oder
6. Aufenthaltskarten oder
7. Visa, um die Rechte auszuüben, die sich aus dem Besitz der Polenkarte ergeben, oder

⚙ im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Almosen oder

⚙ im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Rettungsaktion.



### **3. BEDINGUNGEN UND DAUER DES AUFENTHALTS**

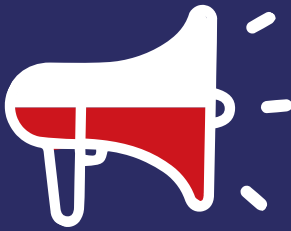
Ein Ausländer ist berechtigt, sich auf dem Territorium Polens für den Zeitraum aufzuhalten, der sich aus einem von polnischen Behörden ausgestellten Schengen-Visum, einem von polnischen Behörden ausgestellten Langzeitvisum oder einer von polnischen Behörden ausgestellten Aufenthaltserlaubnis ergibt.

Im Falle des visumfreien Aufenthalts auf dem Territorium Polens ist der Ausländer berechtigt, sich auf dem Territorium Polens für einen Zeitraum von 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen (oder für den Zeitraum, der sich aus dem Abkommen über visumfreies Regime, das von der EU oder Polen mit dem Land unterzeichnet wurde, dessen Staatsbürger er/sie ist).

Im Falle eines Aufenthalts auf der Grundlage eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Visums für einen längerfristigen Aufenthalt ist ein Ausländer berechtigt, sich während der Gültigkeitsdauer des Visums in anderen Mitgliedstaaten als denen, die das Visum ausgestellt haben (einschließlich Polen), aufzuhalten für a Zeitraum, der 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet.

Im Falle eines Aufenthalts aufgrund einer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltserlaubnis ist ein Ausländer berechtigt, sich in anderen Mitgliedstaaten als denen, die die Aufenthaltserlaubnis ausgestellt haben (einschließlich Polen), während der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis für a Zeitraum, der 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet.





## 4. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Regeln für die Einreise und den Aufenthalt in Polen für Ausländer von Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Bürger der Schweiz, Islands, Liechtensteins und Norwegens und ihre Familienangehörigen, die zu ihnen ziehen oder sich bei ihnen aufhalten, werden EU-Bürgern gleichgestellt)

### **WAS SOLLTE EIN AUSLÄNDER (BÜRGER EINES EU-MITGLIEDSTAATES) BEIM GRENZÜBERTRITT MIT SICH FÜHREN UND WELCHE EINREISEBESTIMMUNGEN GELTEN.**

- ⚙️ Ein EU-Bürger, der die Grenze überquert, muss Folgendes haben:
  1. ein gültiges Reisedokument oder ein anderes gültiges Dokument, das seine Identität und Staatsbürgerschaft bestätigt.
- ⚙️ Ein Familienmitglied eines EU-Bürgers, der kein EU-Bürger ist, kann in das Hoheitsgebiet Polens einreisen auf der Grundlage von:
  1. ein gültiges Reisedokument
  2. Visa. Die Visumpflicht gilt nicht für:
    - taatsbürger eines Landes, für das die teilweise oder vollständige Befreiung von der Visumpflicht gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 gilt.
    - ein Familienmitglied, das kein EU-Bürger ist und über ein gültiges Dokument verfügt, das von einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) - Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt wurde oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, ein gültiges Dokument, das der Aufenthaltskarte entspricht, oder eine Daueraufenthaltskarte oder eine gültige Aufenthaltskarte.



## 5. BEDINGUNGEN UND DAUER DES AUFENTHALTS

⚙️ **Ohne dass die Bedingungen für den Aufenthalt in Polen eingehalten werden müssen, dürfen sich folgende Personen aufhalten:**

1. ein EU-Bürger und ein Familienmitglied, das kein EU-Bürger ist - für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten;
2. ein EU-Bürger, der in dieses Hoheitsgebiet eingereist ist, um einen Arbeitsplatz zu suchen - für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten, es sei denn, er weist nach diesem Zeitraum nach, dass er weiterhin aktiv nach einem Arbeitsplatz sucht und eine echte Chance auf Beschäftigung hat.

**Während der oben genannten Zeiträume besteht die Pflicht, über ein gültiges Reisedokument oder ein anderes gültiges Dokument zu verfügen, das Identität und Staatsbürgerschaft bestätigt.**

⚙️ **Bedingungen für den Aufenthalt eines EU-Bürgers für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten (es genügt, eine der folgenden Bedingungen zu erfüllen):**

1. Arbeitnehmer oder Selbständiger in Polen ist - **das Aufenthaltsrecht erstreckt sich in diesem Fall auf einen Familienangehörigen, der zu ihm nachzieht oder sich bei ihm in Polen aufhält;**
2. über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um sich und seine Familienangehörigen auf dem Gebiet Polens zu ernähren, um keine Belastung für die Sozialhilfe darzustellen, und:
  - krankenversichert ist,
  - eine Person ist, die Anspruch auf Gesundheitsleistungen hat, oder
  - über ein Dokument verfügt, das den Besitz einer privaten Krankenversicherung bestätigt, die alle Kosten abdeckt, die

während des Aufenthalts in Polen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit medizinischer Hilfe oder Krankenhausbehandlung entstehen können, in der sich der Versicherer verpflichtet, die Kosten für die erbrachten Gesundheitsleistungen zu übernehmen die versicherte Person direkt an die Stelle, die diese Leistungen erbringt, auf der Grundlage der von dieser Stelle ausgestellten Rechnung;

**das Aufenthaltsrecht erstreckt sich in diesem Fall auf einen Familienangehörigen, der zu ihm nachzieht oder sich bei ihm im Hoheitsgebiet der Republik Polen aufhält;**

3. in Polen studiert oder eine Berufsausbildung absolviert und:
- über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um sich und seine Familienangehörigen im Hoheitsgebiet Polens zu ernähren, um keine Belastung für die Sozialhilfe darzustellen, und
  - krankenversichert ist, oder
  - eine Person ist, die Anspruch auf Gesundheitsleistungen hat, oder
  - über ein Dokument verfügt, das den Besitz einer privaten Krankenversicherung bestätigt, die alle Kosten abdeckt, die während des Aufenthalts in Polen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit medizinischer Hilfe oder Krankenhausbehandlung entstehen können, in der sich der Versicherer verpflichtet, die Kosten für die erbrachten Gesundheitsleistungen zu übernehmen die versicherte Person direkt an die Stelle, die diese Leistungen erbringt, auf der Grundlage der von dieser Stelle ausgestellten Rechnung;

**das Aufenthaltsrecht erstreckt sich auf den Ehegatten und ein von ihm unterhaltsberechtigtes Kind, das zu ihm nachzieht oder sich bei ihm auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen aufhält.**

4. ist der Ehegatte eines polnischen Staatsbürgers.

## VERPFLICHTUNG, IHREN AUFENTHALT ZU MELDEN

Der Aufenthalt auf polnischem Hoheitsgebiet für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten erfordert keine Anzeige des Aufenthalts durch einen EU-Bürger. Nach einem Zeitraum von mehr als drei Monaten ist der EU-Bürger verpflichtet, seinen Aufenthalt anzumelden, es sei denn, der EU-Bürger ist nach Polen zur Arbeitssuche eingereist (in diesem Fall muss er seinen Aufenthalt bis zu 6 Monaten nicht melden, und auch nach diesem Zeitraum, wenn er nachweist, dass er weiterhin aktiv nach einer Stelle sucht) Arbeit hat und eine reelle Chance auf eine Anstellung hat). Der Aufenthalt eines EU-Bürgers wird vom Woiwoden registriert.

# UMFANG DER KOSTENFREIEN HILFESTELLUNG



## KOSTENLOSE RECHTSHILFE

- Angaben zur Rechtsstellung oder zu Pflichten und Rechten,
- Angabe von Wegen zur Lösung des rechtlichen Problems
- Verfassen eines Schreibens (ausgenommen Fälle in anhängigen Verfahren), auch zur Befreiung von den Gerichtskosten oder zur Bestellung eines Bevollmächtigten
- Informationen über die Kosten und das finanzielle Risiko eines Gerichtsverfahrens
- kostenlose Vermittlung
- Informationen über die Möglichkeiten anderer, kostenloser Hilfestellungen



## KOSTENLOSE BÜRGERBERATUNG

- Problemerkennung und auf die individuelle Situation zugeschnittene Beratung, insbesondere in Schulden-, Wohnungs- und Sozialversicherungsfragen
- um Sie über Ihre Rechte oder Pflichten zu informieren
- Unterstützung bei der eigenständigen Lösung des Problems, z.B. durch Erstellung eines Plans zum Ausweg aus einer schwierigen Situation und Hilfestellung bei der Umsetzung
- Überweisung an geeignete Institutionen oder Einrichtungen für kostenlose Hilfe - kostenlose Vermittlung



## KOSTENLOSE VERMITTLUNG

- Informieren über die Möglichkeiten und Vorteile gütlicher Streitbeilegungsmethoden
- Ausarbeitung eines Entwurfs einer Mediationsvereinbarung oder eines Antrags auf Mediation
- Ausarbeitung eines Antragsentwurfs für Mediation in einem Strafverfahren
- Mediation durchführen
- Unterstützung bei der Ausarbeitung eines gerichtlichen Antrags auf Genehmigung eines vor einem Mediator abgeschlossenen Vergleichs

**MEDIATION ist freiwillig, informell und vertraulich und der Mediator ist unparteiisch.**